

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Mittelbadischer Courier. 1896-1936 1918**

40 (2.5.1918) Amtliches Verfügungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen

Privat-Anzeigen.

Danfagung.

Für die vielen Beweise herzlichster Anteilnahme an dem schweren Verluste unseres hoffnungsvollen auf dem Felde der Ehre gebliebenen Sohnes und Bruders

Vizefeldwebel

Ludwig Dreher

sagen innigen Dank.

Ettlingen-Spinnerei, den 1. Mai 1918.

Josef Dreher, Zimmermeister und Familie.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß das Großh. Bezirksamt die Postzeitstunde für die Stadt Ettlingen in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September 1918, um 11 Uhr nachts festgesetzt hat.

Ettlingen, den 20. April 1918.

Bürgermeisteramt: Huegel.

Dahem und im Felde

ist eine gute

Uebersichtskarte v. Gebiet der Kämpfe in Nordfrankreich

sehr erwünscht. Den Anprüfungen genügt die nach französischen Generalstabskarten hergestellte, im Verlage des Bundes-Deutscher Kriegsteilnehmer und Kriegsbeschädigter erscheinende Karte im Großverhältnis von 1:425 000.

Preis 30 Pfg.

Erhältlich in der Geschäftsstelle des „Kuriers“.

Der Landesverein v. Roten Kreuz

bittet um Adressen von Familien in Stadt und Bezirk Ettlingen, // die sich bereit erklären //

heimatlose Soldaten

während der Dauer ihres Erholungsurlaubes ohne Vergütung aufzunehmen und zu versorgen evtl. gegen Arbeitsleistung (landwirtschaftliche Arbeit und dergl.)

Wir wenden uns daher an den off bewährten Opfermann unserer Mitbürger in Stadt und Land und bitten diejenigen Familien, die bereit sind, dem Ansuchen des Landesvereins Folge zu leisten, uns hiervon schriftlich oder mündlich zu versichern.

Ortsauschuß vom Roten Kreuz, Ettlingen.

Einige Arbeiterinnen

werden sofort angenommen.

Loefer & Leonhardt

Dulacherstr. 10.

Grund-u. Hausbesitzer-Verein Ettlingen.

Unentgeltlicher Wohnungs-Nachweis beim Geschäftsführer des Vereins Herrn Friseur Jäger, Badenortstraße.

Kostenfreie Verrentlichung

der daselbst angemieteten freien Wohnungen für alle Vereinsmitglieder.

Zu vermieten sind: Laden mit Wohnung, Kronenstr. 3.

2 möbl. Zimmer Sedanstr. 31.

Zimmer

(evtl. eines unmöbliert) von besserem jungen Ehepaar auf sofort oder später zu mieten gesucht. Näheres in der Geschäftsstelle ds. V.

3 Zimmerwohnung

auf 1. Juni oder 1. Juli zu mieten gesucht von kleiner Familie. Zu erfragen in der Geschäftsstelle ds. V.

Vordrucke für Kriegswochenhefte.

1. Freitag a. Kriegswochenhefte. 2. Bezeichnung z. Erlangung von Stillseld.

3. Nachweisung an den Lieferungsverband. Wir empfehlen uns zur Lieferung.

Duch- und Steindruckerei R. Barth.

Mädchen

zu möglichst bald gesucht.

Frau v. Landwüst, Pforzheimerstraße 69.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh!

Landwirte helft dem Heere!

Hierzu das Amtliche Verfüngungsblatt Nr. 40.

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen.

Erscheint jeweils Samstags. Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder vom Verlag vierteljährl. 1 Mt. Zeilenpreis 30 Pfg. Kriegszuschlag 10%.



Druck und Verlag: Buch- & Steindruckerei R. Barth in Ettlingen. Telefon 78. - Kronenstraße 26.

Nr. 40.

Ettlingen, Donnerstag, den 2. Mai.

1918.

Bekanntmachung

Nr. G. 1300/3. 18. R.N.N.,

betreffend Bestandserhebung von Kautschuk- (Gummi-) Billardbände.

Vom 20. April 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Eruchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alle gebrauchte und ungebrauchte Kautschuk- (Gummi-) Billardbände in vulkanisiertem und unvulkanisiertem Zustande, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie in Billarden oder in Teilen von Billarden sich befindet oder nicht.

§ 2. Meldepflicht.

Stichtag, Umfang der Meldung, Meldefrist.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen einer einmaligen Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist der beim Beginn des 20. April 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber abgeforderten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden.

Besondere Vordrucke für die Meldungen (Meldeformulare) werden nicht ausgegeben. Die Meldung muß enthalten:

- a) die Länge der Bände, an der Innenseite (d. h. an der beim Billardspiel von den Kugeln getroffenen Kante) gemessen;

\* Wer vorzüglich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorzüglich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbriefe oder die Besichtigungen oder Unteruchungen der Betriebsrichtungen oder Räume verweigert, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu achttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

- b) zu jeder Bande die Angabe: ob sie sich in einem benutzten oder einem unbenutzten Billard befindet, oder ob sie lose lagert;
- c) die Bezeichnung des Eigentümers der Bande;
- d) die Lagerstelle der Bande.

Die Meldung ist bis zum 1. Mai 1918 an die Kautschuk-Meldestelle, Berlin W 9, Potsdamer Str. 10/11, zu erstatten.

§ 3. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet: alle natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben.

§ 4. Auskunftserteilung.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Erfordern zu gestatten, die Geschäftsbücher und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebsrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen zu meldende Gegenstände erzeugt, gelagert oder festgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 5. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. April 1918 in Kraft.

Karlsruhe, den 20. April 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General: Isbert, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Kriegsleistungen betr.

Die Gemeindebehörden zu Ettlingen und Malsch werden gemäß der Vorschrift in § 21 Absatz 3 des Kriegsleistungsgesetzes aufgefordert, die am 12. März 1918 über Vergütungen für Kriegsleistungen gemäß § 3 Ziffer 1 und 2 R. L. G. ausgestellten Vergütungsanerkennnisse zur Empfangnahme der festgesetzten Vergütung nebst Zinsen durch Vermittelung des Großh. Bezirksamts der Großh. Landeshauptkasse in Karlsruhe vorzulegen.

Der Zinsenlauf endigt mit dem Monat April 1918.

Karlsruhe, den 23. April 1918.

Großh. Bad. Landeskommissär für die Kreise Karlsruhe und Baden.

Bekanntmachung.

Das Garnisonkommando hat, in Anbetracht der sich auf den Exerzierplätzen mehrenden Fälle von Diebstählen und mutwilligen Beschädigungen der Anlagen, das Betreten des großen Exerzierplatzes Holzhof durch Warnungstafeln verboten. Die Posten sind angewiesen, Zuwiderhandelnde festzustellen und zur Anzeige zu bringen.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Ettlingen, den 26. April 1918.

Großh. Bezirksamt.

Esigen Eigentums und die Mitwirkung deutscher Privat-  
 rechte allmählich als dem englischen Sinterelle doch  
 nicht so ganz gütlich erkannt hat und manche seiner  
 überlegen Maßnahmen am liebsten ungeschickten ma-  
 ßen möchte. Wie diese Sinnesänderung der Engländer  
 ber, in deren Kriegsprogramm bisher die Vernichtung  
 der wirtschaftlichen Großmachtfstellung Deutschlands  
 oberhan stand, zu erklären ist, soll nicht näher unter-  
 sucht werden. Möglichstweise bedeutet sie einen Schül-  
 ler nach der Richtung hin, ob und wie wieder San-  
 beistellungen mit dem vor dem Kriege besten Run-  
 den angründet werden können, vielleicht ist sie aber  
 auch nur eine Art Gebührensbestimmung auf die alten im  
 Krieg so vollständig mißbrauchten Traditionen des  
 englischen Staatsmanns, dem der Grundlag der Man-  
 talität fremden Eigentums heiliges Geleß ge-  
 wesen war. Ein wenig hat aber sicher auch die Er-  
 mäßigung mitgesprochen, daß es doch noch gar nicht  
 ausgemacht ist, ob die englischen wirtschaftlichen Kauf-  
 pländer denen Deutschlands und seiner Verbündeten  
 die Plage hatten.

Ebenso interessiert ist es, zu beobachten, wie die Er-  
 kenntnis, daß man sich mit den wirtschaftlichen Er-  
 zugsmaßnahmen gegen das feindliche Eigentum,  
 die gleiche Vermögensmaßnahmen der Mittelmächtige  
 herausgefordert haben, ins eigene Geleß geschritten  
 hat, bei weiterer Feinden jenseits der Meeres zu-  
 nimmt. In einer jüngst veröffentlichten Studie be-  
 schäftigt sich Louis André mit dem nach Deutschland  
 abgeanderten französischen Kapital. Er gibt offen  
 darin zu, daß man in Frankreich bei Ausbruch des  
 Krieges die deutschen Sinterellen in Frankreich für we-  
 sentlich größer gehalten habe als die französischen  
 Sinterellen in Deutschland. Man habe aus der Tat-  
 sache, daß etwa 200 000 Deutsche vor dem Kriege  
 in Frankreich ihren Wohnsitz hatten gegenüber nur  
 19 622 Franzosen in Deutschland geschlossen, daß  
 Deutschland durch eine systematische Vernichtung und  
 Verwertung des Eigentums seiner Staats-  
 angehörigen empfindlich getroffen werden würde, und  
 daß etwaige Vermögensmaßnahmen Deutschlands ge-  
 gen französisches Eigentum demgegenüber nicht we-  
 sentlich ins Gewicht fallen würden. Diese Meinung  
 erweist sich als Fingerring. Es stellte sich im Laufe  
 des Krieges heraus, daß der französische Besitz in  
 Frankreich allein etwa 1500 Millionen Francs  
 beträgt. Daneben sind die Beteiligungen von Fran-  
 zosen an deutschen Unternehmen auf Summen von  
 von Millionen Francs zu schätzen. Zu spät ist diese  
 Erkenntnis für die Franzosen gekommen. Deutsch-  
 land hat inzwischen mit scharfen Vermögensmaß-

nahmen auf das allem Väterrecht Sohn sprechende  
 Mogen Frankreichs geantwortet und schon erheb-  
 liche Vermögenswerte Frankreichs unter Zwangsver-  
 waltung gestellt und liquidiert. Der Einkunftskontroll-  
 reichs vom Juni 1917 gegen die deutschen Maßnah-  
 men wurde von der deutschen Regierung mit dem  
 Hinweis darauf zurückgewiesen, daß das deutsche Vor-  
 gehen lediglich eine Vermögensmaßnahme für die  
 letzten Frankreichs vorher vertrieben Rechtsbrüder dar-  
 stelle. Man habe sich in Deutschland stets von dem  
 Grundgedanken leiten lassen, jede Schädigung von Si-  
 veritionen und deren Eigentum, sofern nicht militä-  
 rische Rücksichten dem entgegenstünden, zu vermeiden,  
 werde aber mit Energie die einmal getroffenen Maß-  
 nahmen durchzuführen. Seitdem ist die Sorge der Fran-  
 zosen um ihr Eigentum groß. Am 2. Juli 1917  
 wurde die Anmeldung aller im feindlichen Macht-  
 bereich befindlichen französischen Vermögenswerte dem  
 Franzosen geleistet zur Pflicht gemacht. Am 8. No-  
 vember 1917 folgte ein Geleß, das alle Beschlag-  
 nahmeverfügungen und Zwangsverkäufe französischen  
 Eigentums in Deutschland und von dem ihm beziehten  
 Gelehrten für null und nichtig erklärt, ein Geleß, das  
 uns Deutschen nur ein Lächeln abnützigen kann, da es  
 bloß auf dem Papier steht. Die Franzosen glauben  
 auch selbst wohl kaum daran, daß sie die Bestimmungen  
 gegen des Geleßes werden durchsetzen können. Somit  
 würden in ihrer Presse nicht immer wieder Klagen  
 rängen laut werden, wie 3. 8. die von F. Teller  
 in der „Petite République“, Paris, vom 10. Feb-  
 ruar 1918, aus dessen bitteren Vorwürfen gegen das  
 eigene Volk und die eigenen Banken, die mit fran-  
 zösischen Kapital der deutschen Schuldfrage und dem  
 deutschen Wirtschaftslieben es ermöglicht hätten, sich  
 zum Kriege gegen Frankreich zu rufen, deutlich her-  
 ausstrahlt, wie bedeutende französische Sinterellen auf  
 dem Spiele stehen. Die gegen Deutschland gerichtete  
 Maßstähe des Wirtschaftskrieges richtet sich mehr und  
 mehr gegen die, die sie jetzt angewendet haben.

### Plus Baden.

oc. **Gründerlohnpreise.** Die bad. Kartoffelver-  
 sorgung hat bestimmt, daß der Preis für den Zentner  
 Frühkartoffeln aus der Ernte 1918 beim Verkauf  
 durch den Erzeuger mit Wirkung vom 1. Juli 1918  
 an neun Mark nicht übersteigen darf. Der Preis  
 wird allmählich herabgesetzt werden, bis er am 15.  
 September 1918 bei 6 Mark für Frühkartoffel  
 sein, der voranschrittlich wieder sechs Mark für den  
 Zentner beträgt, erreicht hat. Die Preisoberabstun-

gen werden jeweils rechtzeitig bekannt gegeben werden.  
 Der vorstehend angegebene Höchstpreis ist nicht die  
 Kosten der Beförderung bis zur Verladebelle des  
 Wagens, von dem die Ware verladen wird, sowie die  
 Kosten des Einladens der Ware ein.

### Erhöhung der Feuerungsanlagen und Kesselanlagen in Baden.

oc. **Kartoffel.** 2. Mai. Der Hausbauausfluß  
 der 2. Kammer befaßt sich in lehrer getragenen Sit-  
 zung mit der Billigung des Verbands der Beamten-  
 und Lehrervereine um Erhöhung der Feuerungsan-  
 lagen usw. Nach einer längeren Beratung erklärte sich  
 die Regierung bereit, die Kesselanlagen der in  
 Baden befindlichen Arbeiter auf 1,80 Mill.  
 resp. 2. — Mill. pro Tag zu erhöhen, ferner die Kessel-  
 Anlagen für Beamte und Bedienstete, die bisher  
 540 bis 810 Mill. betragen, auf 600 bis 900 Mill.  
 jährlich zu erhöhen. Die Rinderanlagen sollen um  
 10 % gesteigert werden. Ferner soll in Städten, die  
 in der Driftklasse I sind, zu diesen Sätzen eine 20 %ige  
 Erhöhung kommen. Ferner erklärte sich der Finanz-  
 minister bereit, die Pensionen der Ruhegehaltsemp-  
 fänger um 20 % (von 30 auf 50 %) zu erhöhen.  
 Diese neuen Sätze sollen am 1. Juli in Kraft treten.  
 Die Regierung wird der Kammer halbwegsichtig eine  
 entsprechende Vorlage unterbreiten. Der Aufwands-  
 für diese Erhöhungen ausfallt der Pensionserhö-  
 ungen befristet sich auf 8,5 Mill. Mill. Hierzu kom-  
 men noch die Ausgaben für die erhöhten Pensionen  
 und Ortszulagen mit 1 1/2 Mill., jedoch der Gesamt-  
 mehraufwand 10 Mill. Mill. beträgt. Seit Ausbruch  
 des Krieges bis jetzt betragen sich die Gesamtaufwen-  
 dungen des badischen Staates für Feuerungsbeihil-  
 fen, Rinderzulagen usw. auf 50 Mill. Mill. Rechnet  
 man hierzu die Aufwendungen für die neue Erhö-  
 ung mit insgesamt 10 Mill. Mill., so befristet sich  
 die Gesamtbelastung der Staatskasse auf 60 Mill.  
 oc. **Überziehungsbeitrag.** 2. Mai. Die  
 dritte B. Baafisch erhielt im Auftrag des Kaisers  
 aus dem Militärministerium ein Schreiben, worin ihr,  
 da sie acht Söhne zum Seeresdienst stellte, Aner-  
 kennung gesollt und das Bildnis des Kaisers mit  
 Rahmen überhandt wurde.

### Großherzogliches Hoftheater.

Die nächste Aufführung von Goethes „Faust“ 1. Teil  
 findet am Donnerstag, den 9. Mai (Simmefahrtstag) statt.  
 Der Vorverkauf dazu beginnt am Samstag, den 4. Mai.  
 Die Ober ist mit den Vorbereitungen zur Einführerung von  
 Goethe's „Faust“ und „Faust“ beschäftigt.

Frei & Sohn St. Eppingen,  
 Bozenhardt & Sohn Neuenbürg, Amt Bruchsal,  
 Wanner & Söhne Neuenbürg, Amt Bruchsal,  
 Mehger & Söhne Chr. Neuenbürg, Amt Bruchsal,  
 Ruen Gebr. Bühl.

Ettlingen, den 27. April 1918.  
 Großh. Bezirksamt.  
 — Kommunalverband. —

### Zahlungsaufforderung.

Am 1. Mai 1918 sind fällig geworden:  
 1. Die Beiträge zur land- und forstwirtschaftlichen Unfall-  
 versicherung.

Diese Gefälle müssen binnen 14 Tagen entrichtet werden.  
 Wer nicht spätestens am 15. Mai 1918 bezahlt hat, muß  
 die im Forderungszettel angegebene Ver äumnisgebühr ent-  
 richten.

Ferner muß gegen einen Pflichtigen, der seine Zahlung  
 nicht spätestens am 22. Mai 1918 nachgeholt hat, ohne  
 weiteres die Zwangsvollstreckung angeordnet werden; dafür  
 muß er dann eine Pfändungsanordnungsgebühr bezahlen, die  
 gerade so groß ist, wie die Ver äumnisgebühr.

Eine Mahnung der einzelnen Pflichtigen findet nicht statt.  
 Gleichzeitig werden die Pflichtigen, denen der Forderungs-  
 zettel über die obigen Gefälle aus irgend einem Grunde  
 erst nachträglich zugestellt wird, aufgefordert, ihre Schuldig-  
 keiten binnen 14 Tagen von der Zustellung des Forderungs-  
 zettels an zu bezahlen; sonst treten auch bei ihnen die ange-  
 gebenen Folgen ein.

Am 1. Mai 1918 sind ferner fällig geworden:  
 2. Die Beiträge zur Deckung der Viehseuchenerschädigungen.  
 Diese Gefälle müssen binnen 8 Tagen entrichtet werden.  
 Wer nicht spätestens am 9. Mai 1918 bezahlt hat, muß  
 die im Forderungszettel angegebene Ver äumnisgebühr ent-  
 richten.

Ferner muß gegen einen Pflichtigen, der seine Zahlung  
 nicht spätestens am 16. Mai 1918 nachgeholt hat, ohne  
 weiteres die Zwangsvollstreckung angeordnet werden; dafür  
 muß er dann eine Pfändungsanordnungsgebühr bezahlen, die  
 gerade so groß ist, wie die Ver äumnisgebühr.

Eine Mahnung der einzelnen Pflichtigen findet nicht statt.  
 Gleichzeitig werden die Pflichtigen, denen der Forderungs-  
 zettel über die obigen Gefälle aus irgend einem Grunde  
 erst nachträglich zugestellt wird, aufgefordert, ihre Schuldig-  
 keiten binnen 8 Tagen von der Zustellung des Forderungs-  
 zettels an zu bezahlen; sonst treten auch bei ihnen die ange-  
 gebenen Folgen ein.

Es wird dringend empfohlen, geschuldeten Beträge, wenn  
 irgend möglich, auf bargelosem Wege zu begleichen.  
 Karlsruhe, den 2. Mai 1918.  
 Gr. Hauptfeueramt.

### Naturalleistung für die bewaffnete Macht betr.

Nachstehend werden die Durchschnittspreise für den Monat  
 März von je 100 Kilogramm Hafer, Roggenstroh und Heu, die  
 sich für den Amtsbezirk Ettlingen nach den Hauptmarkttorten  
 Mannheim und Karlsruhe richten, bekanntgegeben:

Hafer	18. —	Mk.
Roggenstroh (Flegelbruch)	8. —	"
" gepreßtes	9.40	"
" loses	8. —	"
" Maschinenbruch	8. —	"
Wiesenheu gepreßtes	16.20	"
" loses	16. —	"
" Kleeheu	18. —	"

Ein Anspruch auf diese Preise steht nach § 11 Abs. 2  
 des Kriegsverordnungsgesetzes den Gemeinden nur dann zu,  
 wenn die zur Verpflegung einquartierten Pferde angeforderte  
 Fourage im Gemeindebezirk nicht vorhanden war und von  
 den Gemeinden deshalb herbeigeschafft werden mußte.

Ettlingen, den 27. April 1918.  
 Großh. Bezirksamt.

### Beschaffung von Leder für die Landwirte.

Jede zum Verteilungsplan der Kriegslleder-Artengesell-  
 schaft gehörige Gerberei darf von Landwirten monatlich  
 insgesamt 3 aus den eigenen Haus- und Hofschlachten  
 stammende Großviehhäute (einschließlich Kalb- und Fresser-  
 häute), von 10 Klg. Grüngewicht an aufwärts, oder Rost-  
 häute) unmittelbar annehmen und für sie im Lohn gerben.  
 Durch diese Ausnahmegestaltung soll den Landwirten die  
 Beschaffung von Leder zur Ausbesserung ihrer Geschirre so-  
 wie zur Befohlung von Schuhen für sich und ihre Arbeiter  
 nach Möglichkeit erleichtert werden. Die Gerbereien haben  
 für diese Lohngerbung besonders Buch zu führen. Sie  
 sollen derartige Aufträge in der Reihenfolge des Eintreffens  
 der Häute ausführen und den Landwirten darüber Auskunft  
 geben, wieviel Häute sie nach der vorgenannten Ausnahme-  
 bestimmung in dem betreffenden Monat noch annehmen  
 dürfen. Vor Rücklieferung des fertig gegerbten Leders an  
 den Eigentümer haben die Gerbereien einen Antrag auf  
 Freigabe bei dem Lederzuweisungsamt der Kriegswirtschafts-  
 Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Budapester-  
 straße 5, einzureichen. Dem Antrag wird nur entsprochen  
 unter der Bedingung, daß der Landwirt dieses Leder nicht  
 veräußert, es seien denn an seine Angestellten.

Gerbereien, die nach Vorstehendem in Betracht kommen,  
 sind u. A. folgende Firmen:

Dirsch Carl	Haarlas, Heidelberg,
Bereinigte Leder- und Schuhwarenfabrik G. m. b. H., Wiesloch,	Wiesloch,
Leberfabrik Badenia	Wiesloch,
Burckhardt Heinrich	Wiesloch,
Grabenstein Em.	Philippsburg,